DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2007

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Im Berichtszeitraum 2007 waren beim DSW etliche Anfragen und Beschwerden einerseits von Kammern und Berufsverbänden, andererseits von Betroffenen zu verzeichnen. Betroffen waren hierbei in erster Linie Gewerbetreibende aber auch Verbraucher.

Die Zahl der Sachvorgänge, also solcher Vorgänge, in denen ein weiteres Vorgehen vielversprechend erschien, ist mit 429 gegenüber dem Vorjahr (443 Sachvorgänge) leicht rückläufig.

Die Beratungstätigkeit erstreckt sich inzwischen auf sämtliche vom DSW bearbeiteten Problemkreise, wobei nach wie vor im Bereich Adressbuchschwindel hoher Aufklärungsbedarf besteht. Hinzu kommen zahlreiche – auch allgemeine – Anfragen von Betroffenen im Bereich des E-Mail-Spammings.

Die Anzahl der eingeleiteten wettbewerbsrechtlichen Hauptsacheverfahren ist gegenüber dem Vorjahr mit 10 Verfahren wieder ansteigend, während lediglich in 3 Vorgängen Strafanzeige erstattet werden musste.

Über die Internetpräsenz des DSW unter **www.dsw-schutzverband.de** kann nach wie vor ein nicht unerheblicher Teil der Anfragen kanalisiert werden. Hier erhält einerseits der Betroffene allgemeine Informationen im Hinblick auf eigene Verhaltensweisen als Opfer einer bestimmten "Masche". Andererseits können sich die durch eine gesonderte Mitgliedschaft beim DSW angeschlossenen Kammern sowohl über Auffälligkeiten unseriös agierender Unternehmen informieren als auch Sachstände der beim DSW geführten Verfahren abrufen. Dies allerdings nur durch ein Einloggverfahren im Rahmen eines passwortgeschützten Bereichs. Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit der direkten Online-Beschwerde.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Adressbuchschwindel

Der Trend dahingehend, dass einige wenige Anbieter in hoher Anzahl Angebotsformulare versenden, bei denen der Angebotscharakter mehr oder weniger deutlich offen gelegt wird, nimmt zu. Diese Formulare stellen sich in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht als grenzwertig dar, bieten aber dann, wenn es beim Betroffenen irrtümlich zu einer Unterschriftsleistung oder Zahlung gekommen ist, durchaus noch die Möglichkeit der individuellen Anfechtung. Diesbezüglich besteht hoher Aufklärungsbedarf bei den einzelnen Betroffenen, die sich nach wie vor direkt an den DSW wenden. Dieser kann zwar keine Beratung im Einzelfall vornehmen, jedoch durch Vermittlung von Informationen beispielsweise dahingehend, ob seitens der die Formulare versendenden Unternehmen tatsächlich die vorgeblichen Forderungen auch gerichtlich geltend gemacht werden, Schadensbegrenzung betreiben.

Hinzu kommen etliche Anfragen seitens der Presse, die das Thema Adressbuchschwindel regelmäßig neu entdeckt. Dies zeigt, dass das Thema durchaus immer wieder neu an Aktualität gewinnt und der DSW hierbei Aufklärungsarbeit leisten kann.

Die vom DSW in diesem Bereich eingeleiteten vier Gewinnabschöpfungsverfahren gemäß § 10 UWG sind bis auf eines inzwischen abgeschlossen. Inwieweit im letzten Verfahren der abgeschöpfte Gewinn an den Bundeshaushalt ausgekehrt werden kann, bleibt abzuwarten.

Die Einschaltung der Staatsanwaltschaften macht nur in denjenigen Fällen Sinn, in denen das Thema Adressbuchschwindel bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft bereits bekannt ist bzw. über eine der vereinzelt eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeitet wird. Bevorzugt dort ist man – mit entsprechender personeller Ausstattung - bereit, das Thema als Massenphänomen und damit hoher Schadensfolge zu behandeln.

2. Anzeigenschwindel

Der Bereich des Anzeigenschwindels (Kaltansprache von Gewerbetreibenden mit irreführender Bezugnahme auf eine nicht bestehende Geschäftverbindung) verzeichnet gegenüber den Vorjahren einen konstanten Beschwerdeeingang.

Wettbewerbsrechtliche Ansatzpunkte ergeben sich hierbei lediglich aus dem Aspekt der Kaltansprache selbst, also belästigender Werbung im Sinne von § 7 UWG. Allerdings kann hierdurch der kriminellen Energie, die durch die Täuschungshandlungen entfaltet wird, nicht in erforderlichem Maß Rechnung getragen werden, weshalb die Erstattung von Strafanzeigen bzw. die Betreuung bereits laufender Ermittlungsverfahren das probate Mittel darstellen, um derartige Vorgehensweisen zu unterbinden.

Die Tatsache, dass der in diesem Zusammenhang von den hiermit befassten Staatsanwaltschaften geprägte Begriff "Kölner Masche" inzwischen weite Verbreitung gefunden hat, zeigt, dass die Aufklärungsarbeit nicht zuletzt des DSW Früchte getragen hat.

Gerade in diesem Bereich kann der DSW durch Information der Betroffenen erreichen, dass sich diese gegen die äußerst zweifelhaften Forderungen der werbenden Unternehmen mit Erfolg zur Wehr setzen.

3. Abmahnunwesen

Durch die im Berichtszeitraum unsichere Rechtslage im Bereich des Online-Handels, insbesondere zur Ausgestaltung der Widerrufsbelehrung und der in diesem Zusammenhang divergierenden Rechtsprechung, kam es zu etlichen Anfragen Abgemahnter, wobei in vielen Fällen der Rückschluss auf unzulässige Abmahntätigkeit von Anwälten nahelag. Dies bereits deshalb, weil der Mitbewerberstatus des abmahnenden Unternehmens in Frage stand und Abmahngebühren in nicht unerheblicher Höhe veranschlagt wurden.

Durch die Neugestaltung des gesetzlichen Musters der Widerrufsbelehrung seitens des Gesetzgebers im Jahre 2008 dürften entsprechende Abmahnaktivitäten allerdings zurückgehen.

4. Spam

Vordergründig handelt es sich bei klassischem Spam, d.h. E-Mail-Spam, um belästigende Werbung im Sinne von § 7 UWG. Tatsächlich ist hieran ein florierender Wirtschaftszweig geknüpft, der unter verschiedenen Intentionen die Empfänger derartiger "Werbebotschaften" gezielt zu bestimmten Verhaltensweisen provozieren möchte, und sei es nur durch die Nutzung jeglichen Anhaltspunktes, auch das Anwählen von Gebührennummern, um die weitere massenhafte Zusendung von Spam zu unterbinden.

Auf nationaler Ebene stellen Spam-Attacken eher Einzelfälle dar. Sobald deutsche Provider involviert sind bzw. auf deutsche Gebührennummern verwiesen wird, konnten derartige Aktivitäten auch durch den DSW über Abmahnverfahren erfolgreich abgestellt werden, dies unter Einbeziehung der Provider bzw. der Bundesnetzagentur.

International besteht nach wie vor die Notwendigkeit, durch Vereinfachung der Vollstreckungsverfahren die Möglichkeiten eines schnellen und damit effektiven Rechtsschutzes zu gewährleisten.

5. Kostenfallen im Internet

Der Bereich der Internet-Kostenfallen hat sich inzwischen nicht zuletzt durch die typischen massenhaften Beschwerden im Hinblick auf einzelne Anbieter zu einem Tätigkeitsschwerpunkt des DSW entwickelt.

Gegenstand der Beschwerden ist entweder die mangelnde Kostentransparenz beim Aufrufen von Internetseiten oder aber der völlig fehlende Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Angebotes. Ebenso richten sich die Beschwerden gegen mangelnde Hinweise darauf, dass viele der beworbenen Dienstleistungen nur im Abonnement in Anspruch genommen werden können.

Betroffen sind hierbei in erster Linie Endverbraucher, dabei schwerpunktmäßig Jugendliche oder solche Personen, bei denen mangelnde Erfahrung mit dem Internet vorausgesetzt werden muss.

Der DSW hat im Berichtszeitraum drei Hauptsacheverfahren gegen vorgeblich in Großbritannien ansässige Unternehmen eingeleitet. Die Verfahren werden beim LG Frankfurt geführt. In zwei dieser Verfahren konnte der DSW bereits Entscheidungen zu seinen Gunsten erwirken, die bislang nicht rechtskräftig sind. Gegenstand der Verfahren sind über die Unterlassungsansprüche hinausgehend auch Gewinnabschöpfungsansprüche gemäß § 10 UWG.

6. Verschiedenes

Im Berichtszeitraum hat der DSW Klage beim LG Frankfurt eingereicht gegen ein Unternehmen, welches bei Handwerksbetrieben für Auftragsvermittlungen warb. In diesem Zusammenhang wurden Standardverträge genutzt, bei denen der angesprochene Handwerksbetrieb zunächst

mit einem Festbetrag in nicht unerheblicher Höhe in Vorleistung treten sollte. Der DSW beanstandete diese Vertragsklausel unter dem Aspekt der unzulässigen Vorleistungsklausel. Das Ergebnis des bereits anberaumten Verhandlungstermins bleibt abzuwarten.

Ebenfalls für Auftragsvermittlungen im Handwerksbereich warb ein Unternehmen, gegen das der DSW bereits seit 2003 ein Klageverfahren führt. Gegenstand des Verfahrens ist der Aspekt der unaufgeforderten Kaltansprache per Telefon.

Das Verfahren wurde im Jahre 2006 vor dem BGH verhandelt. Dieser äußerte sich dahingehend, dass bei der konkreten Fallgestaltung nicht von einem vermuteten Einverständnis des Angerufenen ausgegangen werden könne. Allerdings wurde der Fall zwecks Konkretisierung des Klageantrags an das OLG Frankfurt zurückverwiesen. Hier steht im Mai 2008 Verhandlungstermin an.